

Landesjagdverband
Baden-Württemberg e.V.
Kernerstraße 9

70182 Stuttgart

Stuttgart, 20.07.2006

Durchwahl (07 11) 1 26- 2331

Name: Herr Tropf

Aktenzeichen: 55-9210.50

(Bitte bei Antwort angeben)

Beleihung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. mit Organisation und Durchführung der Jägerprüfung

Dem Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden: Landesjagdverband) wird auf Grund von § 14 Abs. 3 Landesjagdgesetz die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung in Baden-Württemberg im Wege der Beleihung mit Wirkung vom 20.07.2006 übertragen.

Die Beleihung ist bis 30.06.2013 befristet. Sie kann verlängert werden.

Der Landesjagdverband unterliegt bei der Erledigung der ihm mit diesem Bescheid übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (im Folgenden: Ministerium). Er ist Widerspruchsbehörde und Klagegegner bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Jägerprüfung, § 73 Abs. 1 VwGO.

Der Landesjagdverband hat bei der Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jagdrechtes über die Jägerprüfung, insbesondere die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung – JPrO) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Weiter gilt:

- Der Landesjagdverband soll die Prüfung an mindestens vier Terminen im Jahr anbieten und durchführen. Eine Prüfung soll abgenommen werden, wenn innerhalb eines Regierungsbezirkes mindestens 25 oder landesweit mindestens 50 Anmeldungen vorliegen. Besteht ein nachgewiesener Bedarf an weiteren Prüfungsterminen

(mindestens 25 Prüflinge innerhalb eines Regierungsbezirks), so sollen zeitnah weitere Termine angeboten werden.

Ein Prüfungstermin pro Jahr findet während der großen Sommerferien in einem zusammenhängenden Zeitraum von nicht mehr als 7 Tagen zwischen dem Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schiessen“ und dem Abschluss der Prüfung mit dem Abschnitt „Mündlich praktischer Teil“ statt. Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Beleihung und Prüfung im September 2007 kann der Landesjagdverband für 2007 die 7-Tage-Frist im erforderlichen Umfang verlängern. Bei den übrigen Prüfungsterminen soll dieser Zeitraum in der Regel nicht mehr als vier Wochen betragen.

- Die schriftliche Prüfung erfolgt im Multiple-Choice-Verfahren. Grundlage hierfür ist ein Bestand von mindestens 400 Fragen je Prüfungsfach, die nach Inhalt und Gewichtung aus dem jeweils gültigen Prüfungs- und Ausbildungsrahmenplan des Ministeriums sowie etwaigen weiteren Vorgaben des Ministeriums zu erstellen und fortzuentwickeln sind. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Ministerium werden die Fragenkataloge mit den zugehörigen Lösungen durch den Landesjagdverband im Internet veröffentlicht. Für das Kalenderjahr 2006 kann der Landesjagdverband auf den bisherigen Fragenkatalog des Ministeriums zurückgreifen.
- Die mit der Jägerprüfung befassten Beschäftigten des Landesjagdverbandes dürfen nicht zugleich in der jagdlichen Ausbildung nach § 5 JPrO tätige Lehrkräfte sein.
- Die angemessene Aus- und Fortbildung der Prüfer ist sicherzustellen. Jeder Prüfer soll dabei innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 4 Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe der obersten Jagdbehörde teilnehmen.
- Der Landesjagdverband erhebt für die Durchführung der Jägerprüfung von den Bewerbern eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr ist an den durch die Prüfung veranlassten Kosten zu orientieren.
- Die Umsetzung der Jägerprüfung ist Gegenstand regelmäßiger Dienstbesprechungen des Ministeriums mit dem Landesjagdverband, die je nach Notwendigkeit, mindestens aber einmal jährlich stattfinden.

Die Änderung oder Ergänzung dieser Auflagen sowie die spätere Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Munding